



Rundschreiben 3 / 2011

Nährstoffversorgung bei Frühjahrsblühern

Durch die relativ dunkle und kalte Witterung der vergangenen Monate sind viele Bestände von Frühjahrsblühern unterernährt. In vielen Betrieben war der Abstand zwischen den Bewässerungsgaben sehr lange (Pflanzen trockneten kaum aus). Trotzdem verbrauchten die Pflanzen aber weiterhin Nährstoffe, z. B. für die Blütenbildung und Streckung der Blütenstiele. Bei stärker mit z. B. Tilt gehemmten Beständen können massive Blattschäden durch Nährstoffmangel während der Blütenentwicklung innerhalb weniger Tage in Erscheinung treten. Neben Kali fehlt es meist an Stickstoff, so dass zwei bis drei ausgeglichene statt kalibetonte Düngungen oftmals sinnvoll sein können. Bei Unsicherheit helfen Substratanalysen!

Substrattemperatur

Achten Sie darauf, Jungpflanzen oder sogar Stecklinge nicht in zu kalte oder sogar noch fast gefrorene Substrate zu topfen bzw. stecken. Besonders bei Vermehrungssubstraten sollte auf eine ausreichende Substrattemperatur geachtet werden. Aber auch Jungpflanzen wachsen bei höheren Substrattemperaturen deutlich schneller und gleichmäßiger an. Bei Vermehrungen werden bei vielen Kulturen Substrattemperaturen von mind. 20 °C, besser sogar noch von 22 - 24 °C empfohlen.

Weißer Fliege an Lantanen

An Lantanen (besonders 'Schloss Ortenburg', 'Kolibri', 'Fabiola') ist Befall mit der Gewächshausmottenschildlaus *Trialeurodes vaporariorum* aufgetreten. Auch Unkräuter unter den Tischen wie Vogelmiere, Gänsedistel oder Kleine Brennnessel sind derzeit Wirtspflanzen. Jungpflanzen von Lantanen und anderen anfälligen Arten wie Fuchsia oder Bacopa müssen sorgfältig kontrolliert werden. Zur Kontrolle können Gelbtafeln im Pflanzenbestand aufgehängt werden. Bei niedrigen Temperaturen unter 12 °C sollten Kontaktmittel wie Azadirachtin (NeemAzal T/S, 30 ml/100 m²) oder Kaliseife (Neudosan Neu, 180 - 360 ml/100 m²) bevorzugt verwendet werden. Für eine erfolgreiche Anwendung von Pymetrozin (Plenum 50 WG, 3,6 - 7,2 g/100 m²) sind deutlich höhere Temperaturen notwendig. Betriebe, in denen im Laufe der Saison biologische Maßnahmen mit *Encarsia formosa* geplant sind, müssen auf den Einsatz von Confidor und Mospilan verzichten.

(Quelle: Holger Nennmann, Informationsdienst Nr. 6/2011 LWK Nordrhein-Westfalen)

Stauden mit Regalis

Die Zulassungssituation bei Wachstumsregulatoren hat sich mit dem Wegfall von Topflor deutlich verschlechtert. Momentan dürfen legal nur noch Caramba, Cycocel 720 und Regalis zum Stauchen von Zierpflanzen verwendet werden (abgesehen vom zweckentfremdeten Einsatz von Tilt/Desmel, die zur Bekämpfung von Blattfleckenpilzen nach § 18 a eingesetzt werden dürfen).

Da sich einige Betriebe im letzten Jahr noch nicht an den Einsatz von Regalis herangewagt haben, geben wir noch einmal eine kurze Hilfestellung, um den Schritt zum Ersteininsatz zu erleichtern. Aber auch der „Regalis-Profi“ sollte sich zum Beginn der „B+B-Stauchesaison“ kurz über die „Tücken und Eigenheiten“ dieses Hemmstoffes noch einmal informieren.

Wegen der Förderung der Verzweigung eignet sich Regalis gerade für die erste Stauchung der B+B-Pflanzen.

Spritzwasserqualität:

Die Aufnahme des Wirkstoffes in die Pflanze wird vom pH-Wert des Spritzwassers beeinflusst. Für eine optimale Aufnahme wird ein pH-Wert von **4 - 6** vorausgesetzt. Wird Regalis mit hartem Wasser angesetzt, muss mit einer geringeren Stauchewirkung gerechnet werden. Der Handel bietet deshalb den „Regalis Plus Pack“ an. Hier wird pro 2 kg Packung Regalis noch eine 1 kg Packung Zitronensäure mitverkauft. Wer hartes Wasser (> 14° dKH) verwendet, sollte 1,0 ‰ dieser Zitronensäure mit in die Spritzbrühe geben. Wer Regenwasser oder weiches Wasser verwendet, sollte die Spritzbrühe nicht mit Zitronensäure ansetzen.

Anwendungskonzentration:

- i. d. R. 2,5 ‰ (Brühaufwandmenge: 100 -120 ml)
- bei zahlreichen Arten und Sorten hat bei mehrmaliger Anwendung die niedrigere Dosierung 1,5 ‰ schönere Qualitäten ergeben! (Diese Empfehlung konnte 2010 oft bestätigt werden.)

Achtung! Schäden möglich bzw. Umfärbung der Blütenfarbe!

- Regalis kann bei vielen Verbenen-Sorten starke Verbrennungen hervorrufen, deshalb ist diese Kultur unbedingt von Behandlungen auszuschließen.
- Auch bei einigen Salbeiarten, Plectranthus und Cuphea hyssopifolia weiß wurden bereits Schäden festgestellt.
- Bei Diascia, Nemesia, Viola und Fuchsien wurden unbefriedigende Qualitäten durch die Behandlung erzielt, so dass auch diese Kulturen nicht behandelt werden sollten.

Regalis hemmt die Bildung von Anthocyanen, das bedeutet, Pflanzenteile (Blüten und Blätter), die blaue oder rote Farbstoffe enthalten, werden aufgehellt. Dieser Effekt hält ca. 3 - 6 Wochen an, danach ist die Färbung wieder normal. Die Dauer ist abhängig von der Pflanzenart, der gewählten Konzentration, des Spritzbrühaufwandes (Abtropfen ins Substrat) und der Temperatur.

Aus diesem Grund sollte Regalis 4 - 6 Wochen vor der Blüte nicht mehr eingesetzt werden.

Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie noch keinerlei Erfahrung mit Regalis haben!

Ordnungsgemäße Abnahme von Betriebsmitteln (Jungpflanzen, Substrat etc.)

Die Hauptlieferwochen für Betriebsmittel wie Jungpflanzen und Substrate stehen an. In der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe sind dabei Jahr für Jahr kaum nennenswerte Beanstandungen zu verzeichnen. Das Verhältnis Wert der eingesetzten Betriebsmittel zum Fertigprodukt klafft teilweise weit auseinander. So kann ein fehlerhaftes Substrat im Wert von z. B. 1.000,- € durchaus einen Schaden an der Verkaufsware von mehreren zehntausend Euro verursachen. Auch bei langjährigen vertrauensvollen Geschäftsbeziehungen sind Rückstellproben und Kontrollen nicht zu vernachlässigen. Durch Umstellung in der Produktion oder andere Ausgangs- oder Zuschlagsstoffe sind unerwartete Veränderungen des Produkts möglich. Zur Vermeidung von Problemen ist bereits die Bestellung in den Prozess mit aufzunehmen. Alle Betriebsmittel (Saatgut, Jungpflanzen, Substrate etc.) sind schriftlich und unter Angabe der genauen Bezeichnung mit allen bekannten Daten und Anforderungen sowie des Verwendungszweckes zu bestellen. Die Liefertermine gerade für Jungpflanzen und Substrate sind genau festzulegen, Wochentage oder sogar Tageszeiten, bei denen eine kontrollierte Abnahme im Betrieb nicht möglich ist, sind von vornherein auszuschließen.

Warenabnahme und Kontrollen

Im Betrieb ist die Ware entweder selbst oder durch eine Vertrauensperson anzunehmen. Dabei ist die Lieferung mit der Bestellung zu vergleichen und auf Beschädigungen, Krankheiten oder Zusammensetzung zu prüfen.

Durch Schaderreger verursachte Schadsymptome können dabei z. B. wie folgt aussehen:

- Virus: ungleichmäßige Flecken und Aufhellungen, bei gleichmäßigen Flecken sind eher Ernährungsstörungen die Ursache.
- Bakterien: überwiegend Erreger, die Blattflecken oder Welke verursachen.
- Pilze: diverse Pilzkrankungen mit typischer Symptomausprägung wie Rost, Botrytis, Pythium, Phytophthora etc.
- Falls möglich, sollten verdächtige Pflanzen vor der Verarbeitung vom Pflanzenschutzamt begutachtet werden.

Gärtner sind Minderkaufleute und unterliegen damit der unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht des Handelsgesetzbuches (§ 377 HGB), dies bedeutet:

- mangelhafte Ware ist sofort zu reklamieren, zurückzuweisen oder im Zweifelsfall höchstens unter schriftlichem Vorbehalt zu verarbeiten, wenn kein größerer Folgeschaden zu erwarten ist.
- Verdeckte Mängel sind sofort nach der Feststellung zu melden.
- Reklamation schriftlich mit Einschreiben und Rückschein mit Fristsetzung zur Besichtigung der mangelhaften Ware.

Es kann ohne Fristsetzung Ersatz des Schadens verlangt werden. Wenn der Verkäufer nachweist, dass er den Mangel an der Ware nicht zu vertreten hat, besteht keine Ersatzpflicht. Mängelansprüche für Betriebsmittel verjähren nach 2 Jahren ab Ablieferung bzw. nach einem Jahr, wenn dies in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferfirma festgelegt ist (AGB's prüfen). Achtung - die Verjährung wird durch die schriftliche Rüge nicht unterbrochen! Die Verjährung kann nur durch Klage, Mahnbescheid, selbständiges Beweisverfahren (beim zuständigen Amts- oder Landgericht) oder schriftliche Bestätigung der Aufhebung durch den Lieferanten gehemmt werden.

Rückstellproben von Saatgut, Dünger oder Substrat sind in Originalgebinden vorschriftsmäßig zu lagern. Bei loser Anlieferung von Substraten eine 50 l umfassende Probe im Beisein des Fahrers entnehmen, unterzeichnen lassen und kühl und trocken lagern (mit Lieferscheinkopie). Die Produktion sollte so durchgeführt werden, dass die Betriebsmittel einzelnen Sätzen zugeordnet werden können (Aufzeichnungen, Betriebstagebuch etc.)

Was tun im Schadensfall?

- Vermeiden Sie jegliche Verzögerung beim Erkennen, Melden und Untersuchen der Probleme. Sofort Lieferant, Berater und Versicherungen (eigene Rechtsschutzversicherung und Haftpflichtversicherung des Lieferanten) benachrichtigen.
- Unverzüglich einen Besichtigungstermin mit den beteiligten Parteien vereinbaren (schriftlich!), bei Nichteinhaltung des Termins durch den Lieferanten weiteres Vorgehen ankündigen (Rechtsanwalt kontaktieren).
- Fachlichen Rat über das weitere Vorgehen bei einem unabhängigen Sachverständigen einholen.
- Schadensursache mit Hilfe von Beratung und Kollegen eingrenzen und eigenes Verschulden überprüfen, falls möglich nachvollziehbar ausschließen.
- Untersuchungen der Pflanzen oder Substrate in die Wege leiten.
- Eigene Rückstellproben nicht aufbrauchen.
- Öffnung von Originalgebinden nur unter Zeugen öffnen (oder mit Sachverständigen).
- Beweissicherung durch zusätzliche Rückstellproben.
- Alle Telefongespräche und Gespräche protokollieren.
- Gute, zeitnahe Fotos erstellen.
- Berater um schriftliche Stellungnahmen bitten.

Im Schadensfall ist der Geschädigte zu Schadensminderungsmaßnahmen verpflichtet, d. h. er muss alle Möglichkeiten nutzen, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Dazu zählen Maßnahmen wie Ersatzbeschaffungen, Neuaussaat, neue Jungpflanzen, Rohware oder Fertigware zu beschaffen.

Sachverständige sollten immer dann dazu geholt werden, wenn die Gegenseite nicht reagiert oder keinen qualifizierten und unabhängigen Sachverständigen schickt oder die Pflanzen später nicht mehr als Beweismittel dienen können.

Wir, Berater von den Beratungsringen, können den Schaden besichtigen und Stellungnahmen als Zeugen abgeben, als gutachterlicher Beweis reichen diese Maßnahmen im Streitfall nicht aus. Vor einem Gerichtsverfahren eingeschaltete Sachverständige können nur so genannte „Parteigutachten“ erstellen. Das Gericht beauftragt im Verfahren einen neuen Sachverständigen. Da es im selbständigen Beweisverfahren oder nach der Einreichung der Klage vor Gericht, mehrere Wochen oder sogar Monate dauern kann bis der Gerichtssachverständige kommt, empfiehlt es sich bei verderblichen oder veränderlichen Objekten wie Pflanzen, selbst einen Sachverständigen zur Beweissicherung zu beauftragen. Der Sachverständige koordiniert die Beweissicherung und verarbeitet die Daten zu einem gerichtsfesten Gutachten. Die Rechtsschutzversicherungen treten für Sachverständigenkosten erst im Gerichtsverfahren ein. (Quelle: Mitteilungen Sachverständige im Gartenbau, Dr. A. Kleineke-Borchers, A. Tiedtke-Crede)

Ihre Berater
Jan Behrens
Josef Baumann